

# Reglement über die Organisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FakR WISO) (Änderung)

*Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,*

*beschliesst,*

## I.

Reglement über die Organisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FakR WISO) vom 22. August 2013 wird wie folgt geändert:

**Art. 13** <sup>1</sup> Das Fakultätskollegium wählt:

*a bis d* unverändert,

*e* aufgehoben,

*f bis h* unverändert.

**Art. 28** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Folgende minimale Anforderungen an die Zusammensetzung der fakultären Strukturkommission sind zu gewährleisten:

*a bis d* unverändert,

*e* eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät. Die Abteilung für die Gleichstellung kann sich an der Kommissionsarbeit beteiligen (ohne Stimmrecht); ist dies nicht der Fall, so erhält sie Gelegenheit zur Stellungnahme zum Strukturbericht.

<sup>3</sup> In Bezug auf die Zusammensetzung der Strukturkommission ist im Übrigen Artikel 21 des Reglements vom 18. Dezember 2012 über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) zu beachten.

**Art. 29** <sup>1 bis 6</sup> Unverändert.

<sup>7</sup> In Bezug auf die Zusammensetzung der fakultären Wahlkommission ist im Übrigen Artikel 25 des Anstellungsreglements zu beachten.

<sup>2</sup> Die Kommission für Qualitätssicherung und -entwicklung besteht aus:

- a* einem Vertreter oder einer Vertreterin aus jedem Departement,
- b* dem oder der Qualitätsbeauftragten der Fakultät,
- c* einer Vertretung des Mittelbaus, die aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Departement besteht und über eine Stimme verfügt,
- d* einer Vertretung der Studierenden, die aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei Fachbereiche besteht und über eine Stimme verfügt,
- e* der für Qualitätssicherung und -entwicklung zuständigen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter im Dekanat mit beratender Stimme.

<sup>3</sup> Die Der Fakultätsvertreter oder die Fakultätsvertreterin der universitären QSE-Kommission ist der Qualitätsbeauftragte oder die Qualitätsbeauftragte der Fakultät. Er oder sie ist zugleich der oder die Vorsitzende der Kommission und vertritt gleichzeitig das eigene Departement in der Kommission.

<sup>4</sup> Die Kommission für Qualitätssicherung und -entwicklung übernimmt innerhalb der Fakultät eine Koordinationsfunktion, insbesondere ist sie zuständig für die Begleitung und Unterstützung von Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung innerhalb der Fakultät. Die Kommission ist ausserdem zuständig für die Forschungsevaluation und ist Ansprechpartnerin des Rektorats in allen Fragen der Forschungsentwicklung der Fakultät.

<sup>5</sup> Das Fakultätskollegium wählt die Mitglieder der Kommission.

<sup>6</sup> Die Kommission für Qualitätssicherung und -entwicklung tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

<sup>7</sup> Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.

#### KOMMISSION FÜR GLEICHSTELLUNG

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Fakultät setzt eine Kommission für Gleichstellung (KfG WISO) ein.

<sup>2</sup> Die KfG WISO besteht aus:

- a* einem Vertreter oder einer Vertreterin aus jedem Departement,
- b* dem Fakultätsvertreter oder der Fakultätsvertreterin der universitären Kommission für Gleichstellung,
- c* einer Vertretung des Mittelbaus,
- d* einer Vertretung der Studierenden,
- e* der für Gleichstellungsfragen zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter im Dekanat.

<sup>3</sup> Der Fakultätsvertreter oder die Fakultätsvertreterin der universitären Kommission für Gleichstellung ist der oder die Vorsitzende

der KfG WISO und vertritt gleichzeitig das eigene Departement in der KfG WISO.

<sup>4</sup> Die KfG WISO übernimmt innerhalb der Fakultät eine Koordinationsfunktion, welche insbesondere die Umsetzung des fakultären Gleichstellungsplans und seine regelmässige Überarbeitung beinhaltet.

<sup>5</sup> Das Fakultätskollegium wählt die Mitglieder der Kommission.

<sup>6</sup> Die KfG WISO tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

<sup>7</sup> Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.

## II.

### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Bern, 9. November 2017

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen  
Fakultät  
Der Dekan:

  
Prof. Dr. Fritz Sager

*Vom Senat genehmigt:*

Bern, 17. April 2018

Der Rektor:

  
Prof. Dr. Christian Leumann